



Der Präsident des Oberlandesgerichts – 96047 Bamberg

Sachbearbeiter
Herr Zwirger/Herr Helmert

Telefon
0951 833-1002

Telefax
0951 833-

E-Mail
Vorzimmer@olg-ba.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Mein Zeichen

OLG BA 9050 – II/VI – 391/2020

19. Februar 2021

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation

Im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt in Bamberg treffe ich auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts und der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht folgende

Anordnungen:

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Angehörigen der Justiz am Standort Bamberg.

Sie gelten ferner für die Besucher der Justizbehörden in Bamberg.

Die Verfahrensleitung und die Sitzungspolizei durch die zuständigen Vorsitzenden in gerichtlichen Verfahren bleiben unberührt.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- a. Alle Justizangehörigen sind aufgefordert, besonders auf die allgemein anerkannten Hygienemaßnahmen zu achten, insbesondere
 - Abstand halten (mindestens 1,5 Meter);
 - engeren Körperkontakt mit anderen Personen meiden;
 - Verzicht auf das übliche Händeschütteln – sowohl der Bediensteten untereinander als auch mit Dritten;
 - Berührung des eigenen Gesichts mit ungewaschenen Händen vermeiden;
 - häufiges und ausgiebiges Händewaschen mit Seife und - soweit möglich - Nutzung der Desinfektionsmittel;
 - Benutzung von Einmaltaschentüchern zum Husten und Niesen – alternativ: Niesen und Husten in die Ellenbeuge;
 - häufiges und gründliches Lüften von geschlossenen Räumen sowie Beachtung der Lüftungskonzepte.
- b. Besucher werden in geeigneter Weise zur Beachtung der Hygieneregeln aufgefordert

Im Eingangsbereich und in Bereichen mit hohem Besucheraufkommen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.

3. Zugang zu den Justizgebäuden.

- a. Von allen Personen, die Justizgebäude betreten wollen - mit Ausnahme von Justizangehörigen - wird eine schriftliche bzw. elektronische Selbstauskunft nach jeweils geltendem Formblatt eingeholt, die eine Gefährdungsbeurteilung ermöglicht; bei begleiteten minderjährigen Personen reicht ein gemeinsames Formular aus.

Die Selbstauskünfte werden ausschließlich zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung und der Kontaktnachverfolgung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhoben und werden vernichtet, sobald sie

hierfür nicht mehr benötigt werden. Auf den aus der Selbstauskunft ersichtlichen Datenschutzhinweis wird Bezug genommen.

- b. Besucher werden in geeigneter Form angehalten, beim Warten vor der Kontrollstelle zu anderen Wartenden und zur Kontrollstelle einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- c. Wird die Abgabe der Selbstauskunft verweigert, wird der betreffenden Person der Zutritt zum Gebäude verwehrt.

Personen, die erkennbar COVID-19-Symptome aufweisen, wird – ggfs. nach Fiebermessung - ebenfalls der Zugang zum Gebäude verwehrt. Anzeichen einer relevanten Erkrankung sind Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen und / oder Fieber.

Soll Verfahrensbeteiligten der Zutritt verwehrt werden, ist vorab der zuständige Richter, Staatsanwalt oder Rechtspfleger zu verständigen und ins Benehmen zu ziehen. Entsprechend ist für Pressevertreter zu verfahren, soweit diese beabsichtigen, über konkrete Verfahren zu berichten; hier ist auch der Pressesprecher einzubinden. In allen Fällen trifft die endgültige Entscheidung über das Betreten des Gebäudes die Verwaltung.

4. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

- a. Besucher, auch Verfahrensbeteiligte, Rechtsanwälte und ehrenamtliche Richter, müssen ab Betreten der Gebäude einen Mund-Nasen-Schutz (= OP-Maske, FFP2-Maske oder entsprechende Maske mit vergleichbarem Schutzstandard; eine reine Mund-Nasen-Bedeckung [Convenience- oder Alltagsmaske] reicht **nicht** aus) - tragen.

Diese Pflicht gilt für alle Begegnungs- und Verkehrsflächen, insbesondere die Wartebereiche vor Sitzungssälen, die Sanitarräume, die Bibliothek, die Aufzüge sowie beim Betreten der Sitzungssäle und von Diensträumen.

- b. Alle Justizangehörigen tragen bei der Benutzung von Begegnungs- und Verkehrsflächen ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz. Dies gilt auch beim Kontakt mit Beteiligten und Besuchern in Diensträumen, wenn nicht der Mindestabstand von 1,50 Metern gewahrt werden kann.
- c. Bei der Schreibtischarbeit ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Der Infektionsschutz wird hier regelmäßig durch Einhaltung des Mindestabstands, Abtrennungen und sachgerechtes Lüften gewahrt. Auf den Mindestabstand ist stets zu achten. Soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann, ist in jedem Fall ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- d. Soweit die Verpflichtung vorgesehen ist, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen (Maskenpflicht), gilt:
 - i. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
 - ii. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.
 - iii. Das Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
- e. Im Sitzungssaal entscheidet während der Sitzung der zuständige Vorsitzende aufgrund der sitzungspolizeilichen Gewalt nach § 176 GVG über das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- f. Gegenüber externen Dienstleistern wirkt die Hausverwaltung darauf hin, dass deren Mitarbeiter die Vorgaben zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes beachten.

5. Verhalten im Justizgebäude

- a. In Justizgebäuden einschließlich der Sitzungssäle und der Wartebereiche ist das Mindestabstandsgebot (mindestens 1,50 Meter) einzuhalten, auch wenn Mund-Nasen-Schutz getragen wird.
- b. Eine von der Gerichtsleitung für Sitzungssäle empfohlene Kapazität ist grundsätzlich einzuhalten; sie soll bei der Wahl des Sitzungssaals für ein konkretes Verfahren und bei der Zulassung von Besuchern und ggf. Beteiligten berücksichtigt werden.
- c. Die Aufzugsanlagen dürfen grundsätzlich jeweils nur von einer Person benutzt werden, wobei behinderten Menschen Vorrang einzuräumen ist.
- d. Die Justizwachtmeister werden damit beauftragt, die Einhaltung der Regeln, insbesondere des Mindestabstands und des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes, im Zusammenhang mit ihren sonstigen Dienstverrichtungen zu kontrollieren und durchzusetzen; sie sind befugt, gegenüber Besuchern die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

6. Dienstreisen, Zusammenkünfte

- a. Dienstreisen werden nur genehmigt, wenn sie zwingend notwendig sind. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf wird die Teilnahme an Dienstreisen freigestellt.

Zusammenkünfte ohne überwiegend dienstlichen Bezug, insbesondere festliche Ereignisse und gesellschaftliche Zusammenkünfte, in den Dienstgebäuden oder auf dem dazu gehörenden Gelände sind untersagt. Raucherzusammenkünfte im Freien sind unerwünscht. In jedem Falle ist der nötige Mindestabstand von 1,5 Metern stets strikt einzuhalten; ein größerer Abstand wird aufgrund des beim Rauchen intensiveren Ausatmens dringend empfohlen.

Dienstbesprechungen, Workshops und sonstige Zusammenkünfte sind auf unaufschiebbare Veranstaltungen zu beschränken und auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen. Die Nutzung von Video- und Telefonkonferenztechnik sowie die Nutzung von Microsoft Teams ist vorzugsweise und verstärkt in Betracht zu ziehen. In der Einladung zu Dienstbesprechungen, Workshops und sonstigen Zusammenkünften mit externen Teilnehmern kann darauf hingewiesen werden, dass Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder Atemwegsproblemen jeglicher Schwere sowie Personen, die wissentlich Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten hatten, gebeten werden, von einer Teilnahme abzusehen. Sofern der Besprechungsraum mit mehr als einer Person pro 10 m² belegt ist, muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden.

7. In-Kraft-Treten

Diese Anordnung tritt am 22. Februar 2021 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Sie ersetzt die Anordnung vom 2. November 2020.

gez. Schmitt